

Fall 14 – Bereicherungsrecht / Entreicherung  
**Schwierigkeit: schwierig**

**Inflagranti 2.0**

Fridolin Fernandez (F) ist Pferdliebhaber und hat von seinem Mann Michael Magdichsehr (M) ein Reitpferd im Wert von 24.000,00 Euro geschenkt bekommen. F bringt das Pferd zur Reitanlage und zum Stall des Sebastian Super (S). Dort wird es für eine monatliche Gebühr von 500,00 Euro untergestellt und hat eine Box. F nimmt zudem dort Reitstunden. Von der Reitkunst seines Reitlehrers Harald Hüftschwung (H) ist F derart begeistert, dass er sich nach nur zwei Monaten in H verliebt und ein Verhältnis mit ihm anfängt. Bei einem Überraschungsbesuch bei den Stallungen des S sieht M, wie H und F „Privatstunden“ nehmen. M widerruft die Schenkung und verlangt von F die Herausgabe des Reitpferdes und Wertersatz für die fast dreimonatige Nutzung. F meint, er sei zur Herausgabe des Pferdes nur gegen Erstattung der Unterbringungsgebühr (die er tatsächlich selbst bezahlt hat) in Höhe von bisher 1.000,00 Euro verpflichtet.

Zudem habe – was zutrifft – das Reitpferd einmal ausgetreten und 2.000,00 Euro Schaden an einem Pferdeanhänger des S verursacht. Den Ersatz des entstandenen Schadens möchte F nicht bezahlen, er sagt er hätte sich (F) – der sonst aus eher bescheidenen Verhältnissen kommt – niemals ein Reitpferd gekauft.

Hat M Bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen F?

*§ 530 Widerruf der Schenkung*

*(1) Eine Schenkung kann widerrufen werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undanks schuldig macht.*

*(2) Dem Erben des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn der Beschenkte vorsätzlich und widerrechtlich den Schenker getötet oder am Widerruf gehindert hat.*

*§ 531 Widerrufserklärung*

*(1) Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten.*

*(2) Ist die Schenkung widerrufen, so kann die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.*

*§ 532 Ausschluss des Widerrufs*

*Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der Schenker dem Beschenkten verziehen hat oder wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der Widerrufsberechtigte von dem Eintritt der Voraussetzungen seines Rechts Kenntnis erlangt hat, ein Jahr verstrichen ist. Nach dem Tode des Beschenkten ist der Widerruf nicht mehr zulässig.*

### **Erörterung und Exkurs auf Schuldrechtlicher Ebene**

Ein **grober Undank** ist gegeben, wenn sich der Beschenkte einer schweren Verfehlung gegenüber dem Schenkenden schuldig gemacht hat.

Dabei setzt der Widerruf einer Schenkung nicht nur objektiv eine Verfehlung des Beschenkten von gewisser Schwere voraus, sondern es ist ferner erforderlich ist, dass die Verfehlung auch in subjektiver Hinsicht Ausdruck einer Gesinnung des Beschenkten ist, die in erheblichem Maße die Dankbarkeit vermissen lässt, die der Schenker erwarten kann. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist aufgrund einer Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Sie sind daraufhin zu untersuchen, ob und inwieweit erkennbar wird, dass der Beschenkte dem Schenker nicht die durch Rücksichtnahme geprägte Dankbarkeit entgegenbringt, die der Schenker erwarten darf. Anhaltspunkte dafür, was der Schenker an Dankbarkeit erwarten darf, können sich dabei nicht nur aus dem Gegenstand und der Bedeutung der Schenkung sowie dem Motiv hierfür ergeben, sondern auch aus der persönlichen Beziehung zwischen Schenker und Beschenktem. Dies gilt vor allem dann, wenn diese von einer besonderen Verantwortlichkeit des Beschenkten gegenüber dem Schenker geprägt ist.

*BGH 25.03.2014 - X ZR 94/12 &*

*BGH, 13.11.2012 - X ZR 80/11*

## **A. Anspruch des M gegen F auf Herausgabe des Pferdes**

M könnte einen Anspruch auf Herausgabe des Pferdes und Nutzungsersatz aus den §§ 531 Abs. 2, 812 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. BGB gegen F haben.

### **I. Etwas Erlangt, durch Leistung ohne Rechtsgrund**

Der F hat das Eigentum und den Besitz an dem Pferd, also einen Vermögensvorteil, ziel- und zweckgerichtet, also durch Leistung, des M, der in Erfüllung eines Schenkungsvertrages gehandelt hat, erlangt. Durch den wirksamen Widerruf der Schenkung nach den §§ 530, 531 BGB ist der Rechtsgrund der Leistung nachträglich im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. BGB weggefallen. Nach dem Verweis aus § 531 Abs. 2 BGB finden in diesem Falle die Vorschriften der §§ 812 ff. BGB Anwendung.

*Die Tatbestandsmerkmale des § 812 BGB sollten aus den Vorbereitungseinheiten bekannt und anwendungssicher gelernt sein. Ausnahmsweise erscheint deswegen eine kurze Prüfung der Tatbestandsmerkmale möglich, da der Schwerpunkt des Falls eher auf Rechtsfolgenseite zu verorten ist – selbstverständliche ist eine dezidiere Prüfung nicht falsch.*

### **II. Zwischenergebnis**

Die Voraussetzungen der §§ 531 Abs. 2, 812 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. BGB liegen somit vor. F ist dem M mithin zur Herausgabe des Erlangten, also zur Rückverschaffung von Eigentum und Besitz an dem Pferd, verpflichtet.

### **III. Rechtsfolge**

Im Hinblick auf die Unterbringungskosten, den Schadensersatz und die Nutzung des Pferdes stellt sich die Frage nach dem konkreten Umfang des Bereicherungsanspruchs. Dieser bestimmt sich grundsätzlich nach § 818 BGB.

#### **1. Herausgabe in Natura – Pferd**

Gem. §§ 812, 818 BGB erstreckt sich die Herausgabeverpflichtung sowohl auf den Bereicherungsgegenstand selbst, als auch auf die gezogenen Nutzungen, soweit keine Entreicherung vorliegt. Die Bereicherung selbst umfasst in jedem Falle das erlangte Etwas im Sinne des § 812 BGB. Hier ist das Vermögen von F um das Reitpferd selbst

gemehrt worden, er hat das Pferd damit erlangt. Eine Herausgabepflicht in natura i.S.d. § 818 BGB ist möglich und F ist hierzu auch im Stande. Damit erstreckt sich die Herausgabepflicht auf das erhaltene Pferd.

## **2. Herausgabe des Wertersatzes – Pferdenutzung**

Zunächst ist F gemäß § 818 Abs. 1 BGB verpflichtet, auch die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Nutzungen sind Gebrauchsvorteile einer Sache, zu denen insbesondere Früchte und ersparte Aufwendungen zählen. Und insoweit kann zunächst festgestellt werden, dass die Nutzung des Pferdes ein Vorteil ist, welchen der Gebrauch der Sache gewährt. Die Nutzung des Pferdes ist somit auch rechtstechnisch als Nutzung im Sinne der §§ 100, 818 Abs. 1 BGB zu subsumieren. Die dreimonatige Nutzung des Pferdes kann F in natura allerdings nicht herausgeben. Die Herausgabe von Nutzungen in Form von Gebrauchsvorteilen ist grundsätzlich nicht möglich. Und wenn die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten unmöglich ist, greift der § 818 Abs. 2 BGB ein, der anordnet, dass in diesem Falle die Pflicht zum Wertersatz besteht. Der F müsste demnach den Wert dessen erstatten, was für die dreimonatige Nutzung eines Pferdes – inklusive Reitstunden – aufgewendet werden muss.

## **3. Entreicherung**

Allerdings fragt sich, ob F überhaupt noch bereichert ist. Er erklärt, dass er sich das Pferd selbst niemals hätte leisten wollen und können. In Betracht kommt angesichts dessen der Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB. Gemäß § 818 Abs. 3 BGB ist die Verpflichtung zur Herausgabe ausgeschlossen, soweit ein Bereicherungsempfänger nicht mehr bereichert und schutzwürdig ist. Dem redlichen Empfänger darf namentlich durch die bereicherungs- rechtliche Abwicklung kein vermögensmäßiger Nachteil entstehen. Diesbezüglich ausschlaggebend ist, wie hoch die tatsächlich erlangte Vermögensvermehrung war, inwieweit zurzeit der Anspruchsstellung davon noch etwas im Vermögen des Bereicherten vorhanden ist und, ob die Herausgabepflicht in der Gesamtabrechnung beim Bereicherungsschuldner ein Minus ergeben würde. Die tatsächlich erlangte Vermögensvermehrung lag in der fast dreimonatigen Nutzung und dem Gebrauch des Pferdes. Zum Zeitpunkt der Anspruchsstellung ist diese Nutzung, der Gebrauch des Pferdes, im Vermögen des F in natura nicht mehr vorhanden, denn dies folgt aus der Beschaffenheit des

Erlangten. Es stellt sich indessen die Frage, ob die Nutzungen in Form von ersparten Aufwendungen noch im Vermögen des F vorhanden sind. Sofern der Empfänger Aufwendungen erspart hat, die er ansonsten sowieso hätte tätigen müssen, befindet sich das Erlangte noch in Form von ersparten Aufwendungen in seinem Vermögen. F hat hier nicht nur ein Pferd erlangt, sondern konnte dieses auch mehr als zwei Monate nutzen. Fraglich ist, inwieweit er diesbezüglich bereichert ist. Hier könnte hinsichtlich dieser Nutzung eine Entreicherung vorliegen, denn F sagt, er selbst hätte sich niemals ein Pferd leisten können. Damit hat er erklärt, dass er diese Aufwendungen – also ein Pferd und dessen Nutzung – selbst gerade nicht getätigt hätte. Es handelt sich aus seiner Sicht damit um sogenannte Luxusausgaben. Hieraus folgt, dass er als Empfänger des Erlangten im vorliegenden Fall tatsächlich nicht mehr bereichert ist. F kann sich erfolgreich auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen, denn die Zahlung eines Geldbetrages für die dreimonatige Nutzung des Pferdes würde sein Vermögen in der Gesamtabrechnung unzulässig vermindern. F muss somit keinerlei Zahlungen im Hinblick auf die fast dreimonatige Nutzung des Pferdes leisten.

#### **4. Abzugsfähigkeit von Kosten & Aufwendungen**

Abschließend stellt sich noch die Frage, inwieweit F die von ihm geleisteten 1.000,00 Euro Unterbringungskosten und den von ihm an S geleisteten Schadensersatz in Höhe von 2.000,00 Euro für das Pferd vom Bereicherungsgläubiger, dem M, verlangen kann.

Das Gesetz enthält in den §§ 812ff. BGB keine Regelungen zu der Frage, wie ein Bereicherungsschuldner die bei ihm durch die Bereicherung entstandenen Nachteile ersetzt verlangen kann. Nach allgemeiner Meinung folgt aus dem Grundsatz, dass dem Bereicherungsschuldner keine vermögensmäßigen Nachteile entstehen sollen, das Recht des Bereicherungsschuldners, seine entstandenen Nachteile im Rahmen des § 818 Abs. 3 BGB als Entreicherung geltend zu machen. Hierbei enthält die Vorschrift des § 818 Abs. 3 BGB aber keine eigene Anspruchsgrundlage, sondern ermöglicht dem Bereicherungsschuldner nur, den Abzug der entstandenen Nachteile vorzunehmen. Er muss dann den empfangenen Gegenstand nur Zug um Zug gegen Erstattung der erlittenen Nachteile herausgeben. Fraglich und umstritten ist insoweit allerdings noch, was genau zu den abzugsfähigen Nachteilen im genannten Sinne gehört.

**a. Unterhalt**

Fraglich ist, ob die Unterhaltskosten gegenüber M in Ansatz gebracht werden können. Weitestgehend unstrittig abzugsfähig sind zunächst sämtliche Nachteile, die dem Bereicherungsschuldner adäquat ursächlich durch die Bereicherung und insbesondere im Vertrauen auf die Endgültigkeit des Erwerbs entstanden sind, hierzu gehören typischerweise Verwahrungs- oder Unterstellkosten für eine Sache, Reparaturkosten und gezahlte Steuern und Beiträge, sowie Kosten, die der Erhaltung, dem Unterhalt oder der Verbesserung der Sache dienen. Damit fallen die von F an S gezahlten Unterhaltskosten für das Pferd in Höhe von 1.000,00 Euro unter die im Rahmen des § 818 Abs. 3 BGB abzugsfähigen Nachteile, welche eine Bereicherung entfallen lassen.

**b. Schadensersatz**

Umstritten ist, ob Schäden, die der Bereicherungsgegenstand an anderen Rechtsgütern verursacht hat, abzugsfähig sind. Nach einer Meinung sollen auch diese Schäden innerhalb des § 818 Abs. 3 BGB abzugsfähig sein, es genüge nämlich bereits die adäquate Verursachung des Nachteils durch die Bereicherung bzw. den Bereicherungsgegenstand. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass diese Schäden unabhängig von der Rechtsgrundlosigkeit des Grundgeschäfts in die Sphäre des Empfängers fallen und vor allem auch unabhängig vom Vertrauen auf die Endgültigkeit des Erwerbs entstanden sind. Der Empfänger hat daher das Risiko des Schadenseintritts selbst zu tragen und kann dies insbesondere nicht auf den Gläubiger abwälzen. Die Beschädigung der Stalltür durch das Pferd fällt demnach in den Risikobereich des F als Bereicherungsempfänger; dies wäre nämlich auch bei Kenntnis des fehlenden Rechtsgrundes passiert. Daher erscheint es sachgerecht, den vorliegend eingetretenen Schaden nicht unter § 818 Abs. 3 BGB zu fassen. Damit ist F nur berechtigt, die Unterhaltskosten in Höhe von 1.000,00 Euro dem Anspruch des M auf Herausgabe des Pferdes im Rahmen des § 818 Abs. 3 BGB entgegenzuhalten. Die 2.000,00 Euro Schadensersatz hat F damit selbst zu tragen.

**B. Ergebnis**

Dem M steht ein Anspruch auf Herausgabe des Pferdes gemäß § 812 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. BGB Zug um Zug gegen Zahlung von 1.000,00 Euro an F zu.

**Hinweis:** § 298 BGB - Zug-um-Zug-Leistungen

Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er zwar die angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, die verlangte Gegenleistung aber nicht anbietet.